

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verarbeitung von Gemüse und Obst. — Ernährung der Selbstversorger. — Abgabe von Alkohol an Kriegsgefangene. — Vorverlegung der Stunden. — Höchstpreis für Päckel. — Ueberlassung von Drillmaschinen. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Verteilung von Schuhwerk. — Gekunden; Verloren.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bestimmt:

I. Beim Absatz der Erbsenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Normaldose

Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,79	0,92	0,47	3,58
Junge Erbsen, sehr fein	1,89	0,87	0,44	3,38
Junge Erbsen, fein	1,54	0,80	0,41	3,08
Junge Erbsen, mittel fein	1,44	0,75	0,38	2,88
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,34	0,70	0,36	2,68
Suppenerbisen (Gemüseerbsen)	1,29	0,67	0,34	2,58

In diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandels-Höchstpreise):

Normaldose

Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,84	0,95	0,49	3,68
Junge Erbsen, sehr fein	1,74	0,90	0,46	3,48
Junge Erbsen, fein	1,59	0,83	0,43	3,18
Junge Erbsen, mittel fein	1,49	0,78	0,40	2,98
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,39	0,73	0,38	2,78
Suppenerbisen (Gemüseerbsen)	1,34	0,70	0,36	2,68

In diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhändler-Höchstpreise):

Normaldose

Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	2,10	1,10	0,65	4,00
Junge Erbsen, sehr fein	2,00	1,05	0,60	3,80
Junge Erbsen, sehr	1,85	1,00	0,57	3,50
Junge Erbsen, mittel fein	1,70	0,95	0,53	3,30
Junge Erbsen (Gemüseerbsen I)	1,60	0,90	0,52	3,10
Suppenerbisen (Gemüseerbsen)	1,55	0,85	0,50	3,00

Braunschweig, den 2. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgehilfschaft m. b. H.
Dr. Kanter.

Verordnung

über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide. Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihrem selbstgebauten Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. April bis zum 15. August 1918 an Stelle der bisher festgesetzten achteinhalb Kilogramm Verordnung vom 25. Oktober 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 971) sechs einhalb Kilogramm monatlich verwenden.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, diese Verabsetzung von einem früheren Zeitpunkt ab vorzunehmen.

Der Reichskanzler kann, sobald es die Sicherung der Volksernährung zuläßt, die im Abs 1 festgesetzte Menge wiederum bis auf achteinhalb Kilogramm erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Walldow.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen und bei Ausfertigung der Mahlkarten genau zu beachten.

Sie dürfen vom 1. April d. J. ab also auf den Kopf der Selbstversorger Mahlkarten nur noch über sechs einhalb Kilo-

gramm Brotgetreide (Kornen und Weizen) statt bisher achteinhalb Kilogramm ausstellen.

Sollten Sie bereits Mahlkarten mit dem bisherigen Satz von achteinhalb Kilogramm über den 1. April hinaus ausgestellt haben, so ist bei Ausstellung neuer Mahlkarten die Menge, die der Selbstversorger über den 1. April hinaus zu viel erhalten hat, in Abzug zu bringen.

Auf den Mahlkarten ist von Ihnen die Gültigkeitsdauer einzutragen, nach deren Ablauf das Getreide nicht mehr zur Mühle gebracht werden darf.

Für Selbstversorger mit einer Familie über drei Personen sind Mahlkarten für Brotgetreide nur noch für einen Monat auszustellen.

Auf den Mahl- und Schrotparten fehlt noch oft die Durchkreuzung derjenigen Getreideart, für welche keine Mahl- bzw. Schroterlaubnis erteilt wurde.

Für die Zukunft wird peinlichste Gewissenhaftigkeit in Ausstellung der Mahlkarten erwartet.

Gießen, den 3. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Abgabe von Alkohol an Kriegsgefangene.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gen-darmrie des Kreises Gießen.

Die Lagerkommandantur Gießen hat mitgeteilt, daß Kriegsgefangene in Wirtschaften verkehren und daß der Ausschank von Alkohol an Kriegsgefangene gemäß Verordnung des stellv. Generalkommandos III b. 5553/1702 vom 23. 6. 17. und gemäß Verfügung der Inspektion des Kriegsgefangenenlagers XVIII. L. R. verboten sei; die Warte hätten in Zukunft bei Zuwiderhandlungen neben Strafe auch die Schließung der Wirtschaften zu gewärtigen.

Indem wir dem Ersuchen um Veröffentlichung entsprechen, beantragen wir Sie, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen und die Warte zu verwarnen.

Gießen, den 2. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenseit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wallraf.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 7. v. M. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 109) empfehlen wir Ihnen, dafür Sorge zu tragen, daß öffentlich angebrachte Uhren Ihrer Gemeinde zu den gegebenen Zeiten umgestellt werden.

Gießen, den 2. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Verordnung

Über den Höchstpreis für Hähnel. Vom 13. März 1918.
Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Hähnel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird in Abänderung des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:
Der Preis, der beim Verkauf von Hähnel durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, beträgt vom 1. April 1918 ab 120 Mk. für die Lanne.
Berlin, den 19. März 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Betr.: Leihweise Überlassung von Drillmaschinen.
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. teilt folgendes mit:

Wie im vergangenen Jahre stehen dem Kriegswirtschaftsamt auch in diesem Jahre eine Anzahl Sämaschinen zur Verfügung, die den Kriegswirtschaftsstellen bzw. den örtlichen Wirtschaftsausschüssen und Gemeinden leihweise überlassen werden können.

Von den Entleihern sind außer den Transportkosten je Tag und Maschine 5 Mark Leihgebühr zu zahlen. Gegebenenfalls kann ein mit dem Bedienen der Sämaschine vertrauter Führer gestellt werden. Für die Entlohnung, Verpflegung und Unterbringung des letzteren gelten die Richtlinien vom 10. 9. 17. Über Entlohnung kommandierter Militärpersonen in der Landwirtschaft, wonach jedem Kommandierten neben freier Unterkunft und Verpflegung eine tägliche Entschädigung von 1 Mark zu zahlen ist. Etwasige Anmeldungen sind von den Kriegswirtschaftsstellen hierher weiterzugeben. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name der entleihenden Gemeinde bzw. des örtlichen Wirtschaftsausschusses.
2. Bahnstation;
3. Wann die Maschine eintreffen soll und für welche Dauer sie benötigt wird;
4. Breite der Maschine (1/4, 1/2, 3/4, 2 Meter);
5. Ob mit oder ohne Führer.

Die verleihenden Firmen haben sich bereit erklärt, die ankommenden Leihgebühren bei einem etwaigen Kauf in Anrechnung zu bringen.

Verrückung hat mit den verleihenden Firmen unmittelbar zu erfolgen.

Siegen, den 2. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Einsendung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat März 1918.
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die alsbaldige Einsendung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat März 1918.
Genauere Aufstellung ist unbedingt notwendig.
Siegen, den 3. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Lanarman.

Bekanntmachung.

Betr.: Verteilung von Schuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter.
Der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels zu Berlin C, Neue Friedrichstraße 23, wird manmehr allmonatlich eine begrenzte Menge von Schuhwerk für landw. Arbeiter verteilen. Zur Verteilung kommen nur sog. Kriegsstiefel mit Vollkollsohlen, deren Sohlen aus Gewebe mit Lederblatt und gestülpten Leder-Hinterfüßen versehen sind. In Betracht der im Verhältnis zur Zahl der Versorgungsberechtigten sehr geringen Mengen, soll das Schuhwerk nur an Lohn-Vollarbeiter und Lohn-Vollarbeiterinnen abgegeben werden. Die Inhaber und höherbezahlten Mitarbeiter der Betriebe, die in der Lage sind, sich Schuhwerk im freien Verkehr zu beschaffen, sollen von der Verteilung ausgeschlossen bleiben.

Über die Brauchbarkeit der Kriegsstiefel hat Sr. Ministerium des Innern ein sachverständiges Gutachten eingeholt. Danach stellen sie ein für den Gebrauch in der Landwirtschaft geeignetes Schuhwerk dar, so gut man es unter den heutigen Verhältnissen verlangen kann. Der Preis eines Paares wird sich voraussichtlich auf etwa 18 Mark, für größere Nummern etwas höher, stellen.

Dem Oberbürgermeister zu Siegen und den Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen und uns eingehende Vorträge durch Vorlage von Bezugsscheinen vorzulegen.

Die Bezugsscheine müssen den Vermerk „für landwirtschaftliche Arbeiter“ tragen.

Siegen, den 30. März 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. März wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Kindermuff, 1 Schirmmappchen mit Inhalt, 1 Besenhandschuh, 1 goldn. Kneifer, 1 Perlebügel, 1 Fahrrad, 1 Handtäschchen mit Inhalt, 1 Damenkorsett, 1 Fingerhandschuh, 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Verloren: 1 Portemonnaie mit 4-7 Mk. Inhalt, 1 rot-lebernes Mappchen mit 99 Mk., 1 Papiergeldmappe mit ca. 14 Mk., 1 Kriegsbrennzeichen, 1 roter gestricelter Kinderhandschuh, 1 gold. Kettenarmband, 1 blaulebernes Portemonnaie mit 60 Mk., 1 Portemonnaie mit 1 Zwanzigmarzscheit, 50 Pfennigscheit, 45 Pfennig Kleingeld und Reisbrotmarken.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-6 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.
Siegen, den 3. April 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Siegen.
J. A.: Pfeifer.

Bekanntmachung.

Händler, welche Tiere zur Sammelstelle bringen wollen, müssen vor der amtlichen Verwiegung auf der Heimtrage die Tiere mit Ohrmarken, die von unseren Vertretungsleuten zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, versehen.

Alle amtlichen Wiegemeister werden hierdurch gebeten, die Nummer der Ohrmarke, sowie den Namen des Landwirts unter genauer Berücksichtigung der Beizeichen (z. B. Müller X, Schmidt V.) auf die Wiegearten mit Tinte oder Tintenstift aufzuschreiben.

Händler, die gegen diese Bestimmung verstoßen, werden mit Einziehung der Passweisarte bestraft.
Siegen, den 4. April 1918.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:
Rosenberg.

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Elmloch für das Rechnungsjahr 1918 liegt von Montag, 8. d. M., an eine Woche lang auf dem Amtszimmer des Bürgermeisters zur Einsicht von Interessenten offen. Einwendungen können während dieser Zeit schriftlich oder zu Protokoll daselbst vorgebracht werden.

Elmloch, den 4. April 1918.
Großh. Bürgermeisterei Elmloch.
Stein.

Bekanntmachung.

Der vom Gemeinderat durchberatene Voranschlag der Gemeinde Müddingshausen für das Rechnungsjahr 1918 liegt vom 8. März d. Js. ab eine Woche lang auf unterzeichneter Stelle zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Es ist die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der die Ausmärker beizutragen haben.

Müddingshausen, den 3. April 1918.
Großh. Bürgermeisterei Müddingshausen.
i. V.: Nikolai, Beigeordneter.

Meteorologische Beobachtungen der Station Siegen.

März 1918	Parameter auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Geb. der Erdoberfläche in Quadratmeter	Wetter
4. 2 ^h	—	16,5	5,9	42	—	—	9	Bed. Himmel
4. 9 ^h	—	12,7	7,7	70	—	—	10	Bed. Himmel
5. 7 ^h	—	6,6	7,6	85	—	—	10	Bed. Himmel
Höchste Temperatur am		3. bis 4. April 1918		= + 17,0° C.				
Niedrigste		" " " " 1918		= + 5,9° C.				
Niederschlag		0,0 mm.						